

**Kriterien  
für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis  
im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin**

- bezogen auf den Abschnitt der stationär-internistischen Patientenversorgung -

-----

Der Vorstand der Ärztekammer Hamburg hat - unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Fachbeisitzerkonferenz „Innere und Allgemeinmedizin“ am 31. Mai 2007 - am 20. August 2007 die nachfolgenden Kriterien zu § 5 der Weiterbildungsordnung der Hamburger Ärzte und Ärztinnen vom 21.02.2005 i.d.F. vom 30.10.2006 (WBO) für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis für die Facharzt-Weiterbildungen im o.g. Gebiet beschlossen:

Die WBO sieht im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin (Abschnitt B, Nr. 12) eine 3-jährige Weiterbildung in stationär internistischer Patientenversorgung sowie eine 3-jährige Weiterbildung im speziellen Abschnitt der Weiterbildung vor. Einzig die Weiterbildung zum „Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin“ sieht während der 3-jährigen Weiterbildung in der stationären internistischen Patientenversorgung die Möglichkeit eines 12-monatigen Abschnitts in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung, die auch im ambulanten Bereich ableistbar sind, vor

Grundlage für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis sind die 12 nachstehenden Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (in folgendem Module genannt).

Nr.	Untersuchungs- und Behandlungsmethoden	Richtzahl
1.	Durchführung und Dokumentation strukturierter Schulungen im Rahmen von Diabetikerbehandlungen	25
2.	Elektrokardiogramm	500
3.	Ergometrie	100
4.	Langzeit-EKG	100
5.	Langzeitblutdruckmessung	50
6.	spirometrische Untersuchungen der Lungenfunktion	100
7.	Ultraschalluntersuchungen des Abdomens und Retroperitoneums einschließlich Urogenitalorgane	500
8.	Ultraschalluntersuchungen der Schilddrüse	150
9.	Doppler-Sonographie der Extremitäten versorgender Gefäße	100
10.	Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich der Gewinnung von Untersuchungsmaterial	BK
11.	Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung	50
12.	Proktoskopie	BK

Die Erteilung einer **12-monatigen Befugnis** setzt voraus, dass **4 von insgesamt 12 Modulen** erfüllt sein müssen.

Die Erteilung einer **18-monatigen Befugnis** setzt voraus, dass **6 von insgesamt 12 Modulen** erfüllt sein müssen. **Hiervon sind verbindlich Modul 2 und 7 nachzuweisen.**

Die Erteilung einer **24-monatigen Befugnis** setzt voraus, dass **8 von insgesamt 12 Modulen** erfüllt sein müssen. **Hiervon sind verbindlich Modul 2 und 7 nachzuweisen.**

Die Erteilung einer **30-monatigen Befugnis** setzt voraus, dass **10 von insgesamt 12 Modulen** erfüllt sein müssen.

Die Erteilung einer **36-monatigen Befugnis** setzt voraus, dass alle **12 Module einschließlich der Notfallmedizin** erfüllt sein müssen.

Eine maximal **6-monatige Befugnis** erhält, wer ausschließlich die Notfallmedizin vermittelt und keine Module.

Darüber hinaus gelten für die Beurteilung eines Antrags auf Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis die nachstehenden allgemeinen Befugniskriterien.

- Die/Der Antragsteller(in) sollte das **68. Lebensjahr** nicht überschritten haben.
- Gemäß § 5 - Befugnis - Abs. 2 der Weiterbildungsordnung der Hamburger Ärzte und Ärztinnen vom 21.02.2005 i.d.F. vom 30.10.2006 (WBO) muss die/der Antragsteller(in) eine mehrjährige Tätigkeit nach Abschluss der entsprechenden Weiterbildung nachweisen.

\*\*\*

#### **Grundsätze zum Beantragungsverfahren:**

Anträge auf Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin sind an die Ärztekammer Hamburg zu richten. Der Antragsprüfung liegt das entsprechende Antragsformular nebst Anlagen zugrunde.

Der Weiterbildungsausschuss befasst sich mit Anträgen auf Erteilung einer Befugnis und erarbeitet eine Beschlussempfehlung für den Vorstand der Ärztekammer Hamburg. (Im Falle einer positiven Empfehlung des Weiterbildungsausschusses, beschließt der Vorstand über die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis). Dieses Verfahren nimmt erfahrungsgemäß eine Zeit von 8 - 10 Wochen in Anspruch. Die Befugnis wird jedoch grundsätzlich rückwirkend mit dem Datum der Antragstellung erteilt.

Weiterbildungsbefugnisse werden gemäß § 5 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung der Hamburger Ärzte und Ärztinnen vom 21.02.2005 i.d.F. vom 30.10.2006 grundsätzlich zeitlich befristet erteilt. Sie können jederzeit von der Ärztekammer überprüft werden. Entsprechend einem Grundsatzbeschluss des Vorstandes der Ärztekammer erfolgt eine Überprüfung nach einem resp. fünf Jahren.

Ändern sich in den Fällen des § 5 Abs. 4 der o.g. Weiterbildungsordnung die für die Erteilung der Weiterbildungsbefugnis maßgebend gewesenen Voraussetzungen, so ist der zeitliche Umfang der Weiterbildungsbefugnis den geänderten Verhältnissen anzupassen. **Der befugte Arzt ist verpflichtet, der Ärztekammer Änderungen in der Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte unverzüglich mitzuteilen.**

#### **HINWEIS:**

Gemäß der Gebührenordnung der Ärztekammer Hamburg vom 23.09.1991 i.d.F. der Änderungssatzung vom 24.10.2005 (in Kraft getreten am 10.01.2006) gilt entsprechend Ziffer 2.8 der Anlage zu § 1 - Gebührenverzeichnis -, dass für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis die nachstehenden Gebühren zu entrichten sind:

Antrag auf Weiterbildungsbefugnis	Gebühr
je Arzt und Antrag bzw. Anhebungsantrag	75,00 €
Begehung zusätzlich	75,00 €
Neuerteilung bei Wechsel der Weiterbildungsstätte je Antrag	25,00 €